ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1992

über das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen

(92/431/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [1], geändert durch die Richtlinie 91/628/EWG [2], insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Kommission das Verzeichnis der Grenzkontrollstellen vorgelegt, die die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren durchführen sollen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG haben die Kommissionsdienststellen und die einzelstaatlichen Behörden gemeinsam überprüft, ob die vorgeschlagenen Grenzkontrollstellen alle in der Richtlinie 91/496/EWG vorgesehenen Kontrollen gewährleisten können.

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorgenannten Richtlinie ist die Zulassung der Grenzkontrollstellen an eine vorherige Inspektion durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden gebunden.

Es scheint angezeigt, diesen Grenzkontrollstellen eine Frist einzuräumen, damit sie alle Zulassungsanforderungen erfüllen können. Es ist jedoch gerechtfertigt, für eine gewisse Übergangszeit eine Vorauswahl von Grenzkontrollstellen zu treffen, bevor das endgültige Verzeichnis der zugelassenen Stellen festgelegt wird.

Während dieser Übergangszeit sind die Verhältnisse in den vorläufig ausgewählten Grenzkontrollstellen zu prüfen, und erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Verbesserung der gegebenen Arbeitsbedingungen zu treffen.

Es kann vorgeschlagen werden, neue Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Dabei ist es möglich, daß manche Grenzkontrollstellen nur für die Kontrolle ganz bestimmter Tiere vorgesehen werden.

Das Verzeichnis wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 der Richtlinie 91/496/EWG erstellt, wonach die Kommission Vorschriften für die Einfuhr in bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets erläßt, um den dort herrschenden Naturgegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren werden von den zuständigen nationalen Behörden in den Grenzkontrollstellen durchgeführt, die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgelistet sind.

Artikel 2

(1) Jede im Anhang aufgelistete Grenzkontrollstelle wird vor dem 30. Juni 1993 von den Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden inspiziert.

(2) Erforderlichenfalls wird ein Plan zur Behebung der festgestellten Mängel aufgestellt und nach einem genauen Zeitplan durchgeführt.

Artikel 3

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG können die Mitgliedstaaten vorschlagen, daß neue Grenzkontrollstellen in das Verzeichnis im Anhang zu dieser Entscheidung aufgenommen werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird nach abgeschlossener Inspektion gemäß Artikel 2 und nach Übermittlung eines entsprechenden allgemeinen Berichts an den Ständigen Veterinärausschuß, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Tag ihres Inkrafttretens, überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1992.

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
[2] ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren ausgewählten Grenzkontrollstellen

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
BELGIEN			
Antwerpen	×	×	
Oostende	×	×	
Charleroi-Gosselies		×	
Zeebrugge	×		
Zaventem		×	
Bierset		×	

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
DÄNEMARK			
København	×	×	
Esbjerg	×		
Kolding-Billund	×	×	
Helsingør	×		
Frederikshavn	×		

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
DEUTSCHLAND			
Stuttgart		×	
Weil/Rhein			×
Bietingen			×
München		×	
Furth im Wald — Schafberg			×
Schirnding-Landstraße			×
Waidhaus			×
Suben-Autobahn			×
Lindau-Hörbranz-Autobahn			×
Kiefersfelden-Autobahn			×
Berlin-Tegel		×	
Frankfurt/Oder			×
Forst			×
Schönefeld		×	
Hamburg	×	×	
Frankfurt/Main		×	
Pomellen			×
Sassnitz	×		
Rostock	×		
Düsseldorf		×	
Köln		×	
Zinnwald			×
Schönberg			×
Kiel	×		
Lübeck	×		
Bad Reichenhall			×

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
GRIECHENLAND			
Hellinikon (Athina)		×	
Piree	×		
Patra	×		
Peplon			×
Thessaloniki	×	×	
Idomeni			×
Evzoni			×
Neos Kafkassos			×
Promachon			×
Ormenion			×
Rodos	×	×	
Kakavia			×
Igoumenitsa	×		

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
SPANIEN			
San Sebastián, Pasajes, Irún	×	×	
Vigo	×		
Cádiz-Algeciras	×		
Málaga	×	×	
Valencia	×	×	
Palma de Mallorca	×	×	
Madrid		×	
Barcelona	×	×	
Santa Cruz de Tenerife	×	×	
Las Palmas de Gran Canaria	×	×	

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
FRANKREICH			
Le Havre	×		
Brest	×	×	
Marseille (port)	×		
Roissy Charles de Gaulle		×	
Orly		×	
Marseille-Marignane		×	
Lyon-Satolas		×	
Nice		×	
Toulouse-Blagnac		×	
Saint-Louis		×	×
Saint-Julien			×
Beauvais (*)		×	×
Deauville-Saint-Gatien (*)		×	

(*) Nur registrierte Pferde

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
IRLAND			
Dublin	×	×	
Cork	×	×	
Shannon		×	
Waterford	×		

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
ITALIEN			
Torino Caselle		×	
Chiasso			×
Milano Linate		×	
Milano Malpensa		×	
Fortezza			×
Pontebba/Coccau			×
Gorizia			×
Prosecco			×
Trieste	×	×	
Venezia	×		
Ancona	×		
Bari	×	×	
Genova	×		
Livorno	×		
Roma Fiumicino		×	
Napoli	×		
Palermo	×	×	
Catania	×	×	
Olbia	×		
Mazara del Vallo		×	
Ciampino		×	×

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
LUXEMBURG			
Luxembourg		×	

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
NIEDERLANDE			
Amsterdam	×	×	
Rotterdam	×	×	
Maastricht		×	
Delfzijl	×		
Eemshaven	×		
Harlingen	×		
Eindhoven		×	

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
PORTUGAL			
Porto	×	×	
Lisboa	×	×	
Funchal/Madeira	×	×	
Praia da Vitória	×	×	

Name (Ort)	Seeweg	Luftweg	Strassen und/oder Schienenweg
VEREINIGTES KÖNIGREICH			
Heathrow		×	
Gatwick		×	
Stansted		×	
Manchester		×	
Luton		×	
Birmingham		×	